

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

2. Dezember 1874.

[151]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

Nachdem der durch die Verordnung vom 25. September 1849 bis zur Neugestaltung der Verfassung der evangelischen Landeskirche für rein kirchliche und geistliche Angelegenheiten derselben errichtete Kirchenrath in der Synodal-Ordnung vom 29. März 1873 als fortbestehend anerkannt, zugleich aber zur Ausführung dieser neuen Kirchenverfassung, insoweit sie die Theilnahme des ständigen Synodal-Ausschusses an der Verathung und Beschlußfassung des Kirchenraths in gewissen Angelegenheiten anordnet, eine entsprechende anderweite Ordnung der bestehenden Bestimmungen nöthig worden ist, so verordnen Wir zur näheren Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen unter Aufhebung der gedachten Verordnung vom 25. September 1849, wie folgt:

§. 1.

Der im Cultus-Departement Unseres Staats-Ministeriums für rein kirchliche und geistliche Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche errichtete Kirchenrath besteht fort.